

BGer 5A_882/2024 vom 29. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_882_2024

FR: TF 5A_882/2024 du 29 janvier 2025

IT: TF 5A_882/2024 del 29 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist (BGE 150 IV 103 E. 1).

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Pfändungsankündigung, mithin eine Schuldbetreibungs- und Konkursache. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig vom Streitwert gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 Bst. a und Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Zur Beschwerde in Zivilsachen ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme gehabt hat (Bst. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b). Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung des Rechtsmittels der beschwerdeführenden Partei verschaffen würde, indem ihr ein wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder sonstiger Nachteil erspart bleibt, den der angefochtene Entscheid für sie mit sich bringen würde (BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2; 138 III 537 E. 1.2.2). Die beschwerdeführende Partei hat darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Beschwerderechts gegeben sind. Soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, anhand der Akten oder weiterer noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und inwiefern die Beschwerde zulässig ist (BGE 138 III 537 E. 1.2; 133 II 353 E. 1).

Die Vorinstanz hat die bei ihr von der Beschwerdeführerin eingereichte Beschwerde gutgeheissen und den Beschluss des Bezirksgerichts vom 18. September 2024 sowie die Pfändungsankündigungen des Betreibungsamts vom 9. August 2024 aufgehoben. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Pfändungsankündigungen seien nicht anfechtbar, sondern nichtig. Inwiefern sie ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass die Pfändungsankündigungen und der Beschluss des Bezirksgerichts statt aufgehoben für nichtig erklärt werden, legt sie indes nicht dar. Es ist denn auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, welchen praktischen Nutzen ihr die Gutheissung der entsprechenden Begehren bringen würde. Ebenso ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse daran hat, dass der vorinstanzliche Entscheid für nichtig erklärt bzw. aufgehoben wird. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 1.2

Im Verfahren vor Bundesgericht sind neue Begehren unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Die Nichtigkeit ist zwar jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten (BGE 137 III 217 E. 2.4.3). Allerdings kann das Bundesgericht die

Nichtigkeit nur im Rahmen einer bei ihm hängigen und zulässigen Beschwerde prüfen (BGE 135 III 46 E. 4.2; Urteil 5A_393/2018 vom 21. August 2018 E. 2.1).

Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich nicht, dass die weiteren von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht gestellten Begehren im vorinstanzlichen Verfahren Streitgegenstand gewesen wären. Diese Begehren sind deshalb neu im Sinn von Art. 99 Abs. 2 BGG und daher unzulässig (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Da es an einer zulässigen Beschwerde fehlt, ist es dem Bundesgericht verwehrt zu prüfen, ob die getadelten Rechtsakte nichtig sind. Auf die Beschwerde ist auch insoweit nicht einzutreten. Soweit die Beschwerdeführerin die Anordnung von Disziplarmassnahmen nach Art. 14 Abs. 2 SchKG anstrebt, ist sie ausserdem darauf hinzuweisen, dass die Kompetenz hierzu ausschliesslich bei den kantonalen Aufsichtsbehörden und nicht beim Bundesgericht liegt (Urteil 5A_198/2015 vom 28. Mai 2015 E. 4). Für die beantragte Einreichung einer Strafanzeige gegen Mitarbeiter des Betreibungsamts ist das Bundesgericht ebenfalls nicht zuständig.

E. 2

Mit dem vorliegenden Nichteintretensentscheid wird das Sistierungsgesuch der Beschwerdeführerin gegenstandslos.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.